



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 105/2021/2022 3. LIGA

14.07.22 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 14.07.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9a Nrn.1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.100,- Euro belegt.
2. Der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 2.700,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die unstrittigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung des Vorfalls und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen.

Dem Antrag der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA, einen Teil der Geldstrafe in sicherheitstechnische und /oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe letztlich entsprochen werden, vorliegend allerdings nach Anhörung des DFB-Kontrollausschusses und unter Zurückstellung von Bedenken.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA

17.05.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem TSV 1860 München am 20.03.2022 in Mannheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.100,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Florian Badstübner und der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor dem Spiel wurden im Münchener Fanblock mindestens zwei Rauchtöpfe und sechs Bengalische Fackeln gezündet. Aufgrund der starken Rauchentwicklung wurde das Spiel mit einer Verzögerung von fünf Minuten angepfiffen. In der 61. Spielminute wurden im Münchener Zuschauerbereich mindestens ein Rauchtopf und acht Bengalische Fackeln gezündet. Das Spiel musste daraufhin für mindestens eine Minute unterbrochen werden. Zudem wurden während des Spiels in der 6., 23., 68., 70., 73., 75., 82. und 85. Spielminute im Münchener Fanblock insgesamt mindestens acht weitere Bengalische Fackeln gezündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für



Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 50 % bei einer Spielunterbrechung zwischen vier und fünf Minuten (Vorkommnisse vor Beginn der 1. Halbzeit) sowie um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung bis zu einer Minute (Vorkommnisse in der 61. Spielminute) vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 10.780,- Euro.

Bei der Bemessung der letztlich zu beantragenden Geldstrafe hat der Kontrollausschuss jedoch gemäß der aktuellen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts (vgl. Urteil Nrn. 52-54/2021/2022 vom 07.12.2021) einen Abschlag in Höhe von 25 % vorgenommen. Dadurch wird berücksichtigt, dass aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen die Stadionkapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden können und die Vereine nur verminderte Zusauhereinnahmen generieren. Daher wird letztlich eine Geldstrafe in Höhe von 8.100,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 24.05.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –